



Höchstspannungsleitung Osterath – Philippsburg (Vorhaben 2 BBPlG), Abschnitt A2 (Punkt Marxheim – Punkt Ried)

Planfeststellung: Öffentliche Bekanntmachung über den Erlass und die Veröffentlichung des Planfeststellungsbeschlusses gemäß § 24

Abs. 2 Netzausbaubeschleunigungsgesetz Übertragungsnetz (NABEG) und § 27 Abs. 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)

Die Bundesnetzagentur als Planfeststellungsbehörde gemäß § 1 Nr. 1 Planfeststellungszuweisungsverordnung (PlfZV) hat mit Beschluss vom 19.12.2024, Az.: 6.07.01.02/2-2-4/25.0, den Plan für das obige Vorhaben gemäß § 24 Abs. 1 NABEG festgestellt.

Im Verfahren wurde eine Umweltverträglichkeitsprüfung gem. § 4 ff. UVPG durchgeführt.

In dem Planfeststellungsbeschluss ist über alle rechtzeitig vorgetragenen Einwendungen, Forderungen und Anregungen entschieden worden. Die sofortige Vollziehung wird nach § 43e Abs. 1 EnWG gesetzlich angeordnet.

I. Verfügender Teil

Der verfügende Teil des Beschlusses (A.I.) lautet auszugsweise: „Der aus den unter II.1 aufgeführten Unterlagen bestehende Plan für den Abschnitt A2 (Pkt. Marxheim – Pkt. Ried) des Vorhabens Nr. 2 des Bundesbedarfsplangesetzes Osterath – Philippsburg (Gleichstrom; „Ultranet“) der Amprion GmbH (im Folgenden: Vorhabenträgerin) wird einschließlich der Inhalts- und Nebenbestimmungen sowie Zusagen der Vorhabenträgerin festgestellt.“

Gegenstand des planfestgestellten Vorhabens ist die Errichtung und der Betrieb der 380-kV-Höchstspannungsfreileitung Osterath – Philippsburg im Abschnitt A2 Pkt. Marxheim – Pkt. Ried in Höchstspannungs-Gleichstrom-Übertragungstechnik (HGÜ) sowie im temporären Drehstrombetrieb. Im Bereich zwischen dem Pkt. Marxheim und der Umspannanlage Bischofsheim wird ein bestehender Drehstromkreis 380-kV-Höchstspannungsfreileitung Bischofsheim – Pkt. Marxheim (Bl. 4114) umgenutzt. Im weiteren Verlauf wird zwischen der Umspannanlage Bischofsheim und dem Pkt. Griesheim ein vorhandener Drehstromkreis der 380-kV-Höchstspannungsfreileitung Bischofsheim – Pkt. Griesheim (Bl. 4134) für den Gleichstrombetrieb verwendet. Die Nutzung eines bestehenden Drehstromkreises setzt sich zwischen Pkt. Griesheim und dem Pkt. Pfungstadt auf der bestehenden Leitung 220-/380-kV-Ltg. Ried – Urberach (Bl. 4591) fort. Im Bereich zwischen Pfungstadt und Ried wird weiterhin ein vorhandener Drehstromkreis der 220-/380-kV-Leitung Ried – Urberach (Bl. 4591) als Gleichstromkreis umgenutzt.

Gegenstand des planfestgestellten Vorhabens sind zudem die Anlagen der für den Bau erforderlichen Baustelleneinrichtungsflächen.

Mit der Umsetzung des Vorhabens sind im gegenständlichen Abschnitt „Pkt. Marxheim – Pkt. Ried“ keine notwendigen Folgemaßnahmen an anderen Anlagen i. S. v. § 75 Abs. 1 Satz 1 VwVfG verbunden.

Der Beschluss führt alle Unterlagen des Plans, die festgestellt

werden, auf (A.II.1): Mastskizzen, Masttabellen, Lagepläne, Profilpläne, Rechtserwerbsverzeichnisse, Kreuzungsverzeichnisse, Maßnahmenpläne und Maßnahmenblätter des Landschaftspflegerischen Begleitplans. Der Planfeststellungsbeschluss trifft Entscheidungen (A.III.) über

- Ausnahmen, Befreiungen und Erlaubnisse im Bereich des Naturschutzes, der Landschaftspflege (Landschaftsschutzgebiete) und gesetzlich geschützter Biotope,
- Wasserrechtliche Genehmigungen, Befreiungen und Ausnahmen im Bereich des Wasserhaushaltes,
- Forstrechtliche Genehmigungen,
- Denkmalschutzrechtliche Genehmigungen und
- Verkehrsrechtliche Ausnahmen, Zustimmungen und Erlaubnisse.

Der Beschluss ordnet darüber hinaus Nebenbestimmungen (A.V.) im Bereich des Boden-, Gewässer- sowie Natur-, und Artenschutzes, der Forst- und Landwirtschaft, Verkehr, Versorgungsträgern sowie zur Überwachung an.

Der Planfeststellungsbeschluss führt die Zusagen (A.VI.) auf, die die Vorhabenträgerin in den schriftlichen Erwidern auf Stellungnahmen und Einwendungen im Anhörungsverfahren gemacht und damit Forderungen Rechnung getragen hat. Dabei handelt es sich um fachliche Zusagen und Zusagen für einzelne Betroffene.

Die im Anhörungsverfahren erhobenen Einwendungen und Stellungnahmen werden aus den sich aus Teil B dieses Beschlusses ergebenden Gründen zurückgewiesen, soweit sie nicht durch Planänderungen, Inhalts- und Nebenbestimmungen oder Vorbehalte in diesem Beschluss bzw. durch Zusagen oder Planänderungen der Vorhabenträgerin berücksichtigt worden sind oder sich im Laufe des Anhörungsverfahrens auf andere Weise erledigt haben. (A.VII.). Die Gründe hierfür ergeben sich aus der Begründung des Beschlusses.

Daneben werden im Rahmen des Planfeststellungsbeschlusses keine gesonderten wasserrechtlichen Erlaubnisse (A.VII.) für die baubedingten Wasserhaltungen.

II. Bekanntgabe des Planfeststellungsbeschlusses

1. Der Planfeststellungsbeschluss wurde der Vorhabenträgerin Amprion GmbH nach § 24 Abs. 2 Satz 1 NABEG zugestellt.
2. Im Übrigen wird der Planfeststellungsbeschluss öffentlich bekanntgegeben. Hierzu wird der festgestellte Beschluss gemäß § 24 Abs. 2 Satz 2 NABEG für die Dauer von zwei Wochen – vom 08.01.2025 bis zum 21.01.2025 – auf der Internetseite der Bundesnetzagentur unter www.netzausbau.de/vorhaben2-a2 zugänglich gemacht.
3. Nach Ablauf der zwei Wochen seit der Zugänglichmachung

auf der Internetseite der Bundesnetzagentur gilt der Beschluss als bekannt gegeben (§ 24 Abs. 2 Satz 3 NABEG).

4. Die Bundesnetzagentur nimmt auch die Belange von Personen in den Blick, die keinen oder keinen ausreichenden Zugang zum Internet haben, um Einsicht in die auszulegenden Unterlagen nehmen zu können. Während des Auslegungszeitraums besteht die Möglichkeit, eine leicht zu erreichende Zugangsmöglichkeit zur Verfügung gestellt zu bekommen. Wenden Sie sich hierzu bitte telefonisch an die Bundesnetzagentur unter 0800 638 9 638, per Mail an vorhaben2@bnetza.de oder schriftlich an die Bundesnetzagentur, Referat 801, Postfach 8001, 53105 Bonn (Betreff: Vorhaben 2, Abschnitt A2).

III. Rechtsbehelfsbelehrung

Die Rechtsbehelfsbelehrung des Beschlusses lautet:

Gegen diesen Planfeststellungsbeschluss kann innerhalb eines Monats nach Zustellung oder Bekanntgabe Klage beim

Bundesverwaltungsgericht
Simsonplatz 1
04107 Leipzig

erhoben werden.

Die Anfechtungsklage gegen den vorstehenden Planfeststellungsbeschluss hat gemäß § 18 Abs. 5 NABEG i. V. m. § 43e Abs. 1 EnWG keine aufschiebende Wirkung.

Der Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung der Anfechtungsklage gegen den vorstehenden Planfeststellungsbeschluss nach § 80 Abs. 5 Satz 1 VwGO kann nur innerhalb eines Monats nach Zustellung oder Bekanntgabe dieses Planfeststellungsbeschlusses beim

Bundesverwaltungsgericht
Simsonplatz 1
04107 Leipzig

gestellt und begründet werden (§ 18 Abs. 5 NABEG i. V. m. § 43e Abs. 1 EnWG).

Der Präsident